

Statuten Lobbywatch.ch

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Lobbywatch.ch besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- der Betrieb der Website lobbywatch.ch als aktuelles publizistisches Medium zur Förderung des Diskurses über das Zusammenspiel zwischen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren durch periodische redaktionelle Beiträge.
- die Medienberichterstattung über Interessenkonflikte bei politischen Entscheiden zu fördern und zu unterstützen.
- einen Beitrag für mehr Transparenz und zur freien Meinungsäusserung zu leisten.
- die Aufklärung über Einflusstategien und Machtstrukturen in Politik und Öffentlichkeit.
- Bevölkerung und Wissenschaft in ihrem Engagement für Transparenz und Demokratie zu unterstützen.

Dazu sammelt und publiziert der Verein Daten über Personen des öffentlichen Lebens der Schweiz, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen. Sämtliche Daten werden mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und bearbeitet. Die Unabhängigkeit der Redaktion ist gewährleistet.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht sowie Gönnermitgliedern ohne Stimmrecht. Juristische Personen können nur Gönnermitglied werden.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, die Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Sie können bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung Anträge stellen.

Über ihre Aufnahme beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden oder erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 30 Tage nach einmaliger Mahnung nicht beglichen wurde.

Gönnermitglieder unterstützen den Verein ideell und ohne Erwartung einer Gegenleistung mittels regelmässiger Leistung eines Gönnerbeitrags oder durch Erbringung von Natural- oder Arbeitsleistungen. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit auflösen und ihre Leistungserbringung einstellen.

Ein Aktiv- oder Gönnermitglied kann in begründeten Fällen durch eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder per sofort ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist definitiv, wenn das betroffene Aktivmitglied innert 30 Tagen nach Ausschlussbescheid keinen Rekurs einlegt, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Für Gönnermitglieder gilt dieser Beschluss definitiv.

Statuten Lobbywatch.ch

Ausgeschlossene oder ausgetretene Aktiv- oder Gönnermitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge oder Leistungen.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Beiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Beiträge von Organisationen und Stiftungen
- Spenden und Zuwendungen von Plattformnutzern und Dritten
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Aktivmitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Gönnermitglieder bestimmen selbst die Höhe und Frequenz ihres Beitrags. Dieser darf die Unabhängigkeit des Vereins nicht in Frage stellen. Jährliche Zuwendungen ab 3000 Franken werden aus der Gründen der Transparenz namentlich auf der Website von lobbywatch.ch veröffentlicht.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Redaktion/Informatik/Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- das Patronatskomitee
- die Ombudsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Deren Durchführungsdatum wird mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Traktanden bis spätestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll und eine Präsenzliste geführt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Kompetenzen des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Revisionsstelle

- sie nimmt Kenntnis von den Aktivitäten des Vorstands und der Geschäftsstelle, von der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die von Mitgliedern oder vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder über Ausschluss-Rekurse von Aktivmitgliedern

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, ernennt Redaktion, Redaktionsleitung, Geschäfts- und Ombudsstelle, vertritt den Verein gegen aussen, legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab und veröffentlicht seine Interessenbindungen. Er umfasst drei bis elf Mitglieder und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu bestätigen.

Art. 9 Redaktion, Informatik, Geschäftsstelle

Die Redaktion ist für die publizistische Aufarbeitung und Veröffentlichung der Inhalte verantwortlich, die Informatik für den Betrieb der Website und der Datenbank. Die Geschäftsstelle unterstützt die Redaktion, die Informatik und den Vorstand in administrativen Belangen. Die jeweiligen Bereiche konstituieren sich selbst und koordinieren sich untereinander.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Patronatskomitee

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin ein Patronatskomitee gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Das Patronatskomitee kann Empfehlungen für die Arbeit der Organe des Vereins (ausser der Ombudsstelle) aussprechen.

Art. 12 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist unabhängig. Sie prüft geltend gemachte Einwände von Dritten und gibt Empfehlungen gegenüber der Redaktion ab.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt dabei auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten eines ähnlichen, mindestens aber eines gemeinnützigen Zwecks.

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 24. Juni 2014 in Kraft getreten und wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2017 revidiert.

Bern, den 2. Mai 2019